

## DIE AUSKUNFTSRECHTE

Juni 2020

Prof. Dr. Anne Riechert

### Rechtsgrundlage:

Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgründe 63 und 64, Artikel 12 Datenschutzgrundverordnung und Erwägungsgründe 58 und 59 sowie § 34 BDSG(neu)

Entsprechend den Voraussetzungen bei den →*Informationspflichten* müssen der betroffenen Person ebenso bei ihrem Recht auf Auskunft alle Mitteilungen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in präziser, transparenter, verständlicher sowie leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Dies muss unentgeltlich erfolgen (Artikel 12 DSGVO). Ein Überblick über die Voraussetzungen der Auskunftspflicht ist unter den nachfolgenden Punkten A. (Inhalt) und B. (Wie muss eine Auskunft erfolgen?) zu finden. Im Anschluss erfolgt eine Zusammenfassung (C.). Weiterführende Links sind unter Punkt D. enthalten.

### A. Inhalt der Auskunftspflicht

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche der betroffenen Person immer eine Antwort bzw. eine Auskunft geben muss, auch wenn er keine Daten über diese Person speichert. Im Einzelnen besteht ein Recht auf Auskunft über die folgenden Informationen:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wobei bei einer Übermittlung in ein Drittland die betroffene Person auch das Recht hat, über die geeigneten Garantien unterrichtet zu werden,
- die geplante Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- die Betroffenenrechte (Berichtigungs-, Lösungs-, Widerspruchsrechte oder Rechte auf Einschränkung der Verarbeitung),
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
- Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden,
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so darf er verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er Auskunft erteilt. Die Aufsichtsbehörden nennen hier beispielhaft Versicherungsunternehmen sowie Banken, die im Einzelfall umfangreiche Vertragsbeziehungen zu den betroffenen Personen haben können.

Das Auskunftsrecht soll zudem die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass jegliche Auskunft verweigert wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der deutsche Gesetzgeber die Auskunftspflicht im BDSG(neu) weiter eingeschränkt hat. Für Unternehmen können etwa Ausnahmen von der Auskunftspflicht bestehen, wenn die Auskunftserteilung in den Fällen einer gesetzlichen/satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht oder einer Datenspeicherung für Zwecke der Datensicherung/Datenschutzkontrolle einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Dann muss sich jedoch ebenfalls sichergestellt sein, dass die Verarbeitung für andere Zwecke durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

## B. Wie muss die Auskunft erfolgen?

### Form

Die Informationen sind nach der Vorgabe der Datenschutzgrundverordnung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln (Artikel 12 DSGVO). Dies muss nicht notwendigerweise in schriftlicher Form, sondern kann auch in elektronischer Form oder per Fernzugriff erfolgen. Bei elektronischen Auskunftsanfragen muss eine Kopie der Informationen jedoch in einem gängigen elektronischen Format (z.B. pdf) zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch der betroffenen Person kann die Auskunft ebenso mündlich erteilt werden. In diesem Falle sind jedoch an die Identitätsfeststellung erhöhte Anforderungen zu stellen. Im Falle von begründeten Zweifeln kann der Verantwortliche zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörden verweisen auf die zusätzliche Angabe einer Postadresse. Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen. Lediglich für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.

### Frist

Die Frist für die Auskunftserteilung ist nicht in Artikel 15 DSGVO sondern in Artikel 12 Absatz 3 DSGVO geregelt („Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person“). Danach sind Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Falle unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

### Umfang

Die betroffenen Personen können eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, verlangen. Allerdings ist die Reichweite nicht geregelt. Unklar ist etwa die Frage, ob

eine Kopie aller verfügbaren verarbeiteten personenbezogenen Daten, inklusive des gesamten E-Mailverkehrs verlangt werden kann. Diese Frage bzw. der Umfang der Auskunftspflicht wird von der Rechtsprechung derzeit uneinheitlich bewertet. So kann das Begehren auf Herausgabe des E-Mail-Verkehrs unverhältnismäßig sein, insbesondere wenn aufgrund der Insolvenz des Verantwortlichen die Wiederherstellung der Daten mit hohen Kosten verbunden ist (Landgericht Heidelberg, Urteil vom 06.02.2020, Az. 4 O 6/19). Andere Gerichte legen den Auskunftsanspruch dagegen sehr weit aus (z.B. Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 26.07.2019, Az. 20 U 75/18, abrufbar unter <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/211714>). Das OLG Köln hatte darüber zu entscheiden, inwieweit Gesprächsnotizen und Telefonvermerke ebenso von einem Auskunftsanspruch umfasst sein können).

In der Praxis unterliegt der Umfang des Auskunftsrechts daher derzeit einer Einzelfallprüfung.

Im Übrigen kann ebenso ein Schadensersatzanspruch bei Verletzung des Auskunftsrechts in Betracht kommen (siehe hierzu Arbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18, abrufbar unter [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/duesseldorf/arbgs\\_duesseldorf/j2020/9\\_Ca\\_6557\\_18\\_Urteil\\_20200305.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/duesseldorf/arbgs_duesseldorf/j2020/9_Ca_6557_18_Urteil_20200305.html)): Wird eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt, ist dies zum einen bußgeldbewehrt (Artikel 83 Abs. 5 b) DSGVO), zum anderen kann ein Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schaden zustehen. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht einen Arbeitgeber verurteilt, einem Beschäftigten einen Betrag in Höhe von 5000 EURO zu zahlen. Außerdem musste er Auskunft darüber erteilen, für welche Zwecke und Kategorien die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

## C. In Kürze

Die Aufsichtsbehörden verweisen darauf, dass die betroffene Person ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).

Die Auskunft ist außerdem unentgeltlich zu erteilen, nur bei exzessiven Anträgen kann ausnahmsweise ein Entgelt verlangt werden.

Insgesamt kann die Auskunft schriftlich, elektronisch, mündlich oder per Fernzugriff (zu einem sicheren System) erfolgen. Bei mündlichen Auskunftsanfragen bestehen jedoch erhöhte Anforderungen an die Identitätsfeststellung. Bei elektronischen Auskunftsanfragen muss eine Kopie der Informationen in einem gängigen elektronischen Format (z.B. pdf) zur Verfügung gestellt werden.

Die Auskunft muss innerhalb eines Monat nach Eingang des Antrags erfolgen. Eine Fristverlängerung von weiteren zwei Monaten stellt einen Ausnahmefall dar und ist zu begründen.

Aufgrund der Androhung der Bußgelder empfehlen die Aufsichtsbehörden die zügige Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen, um das Auskunftsrecht sicherzustellen.

## D. Weiterführende Links

### **Datenschutzkonferenz:**

Die Datenschutzkonferenz hat ein Kurzpapier „Auskunftsrecht der betroffenen Person“ veröffentlicht, abrufbar unter [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_6.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_6.pdf). Darin sind die wesentlichen Anforderungen an das Auskunftsrecht zusammengefasst. Auch hier wird in Bezug auf die Rechte Dritter und die Geschäftsgeheimnisse lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass dadurch das Auskunftsrecht eingeschränkt sein kann. Es werden aber keine Kriterien oder näheren Anforderungen benannt, etwa zum Abwägungsprozess.

### **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Unter <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/informationspflichten-und-auskunftsrechte/> sind allgemeine Hinweise zu Informationspflichten, aber auch Auskunftsrechten zu finden. Der Landesbeauftragte weist nochmals besonders darauf hin, dass bei der Auskunft stets die Identität des Anfragenden nachgewiesen werden muss und bei Zweifeln die Auskunft nicht zu erteilen ist.

### **Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Die Berliner Beauftragte informiert unter <https://www.datenschutz-berlin.de/betroffenenrechte.html> und unter dem Abschnitt „Transparenz“ über das Auskunftsrecht.

### **ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks):**

Speziell für das Handwerk hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks ein Hinweisblatt zur Erteilung von Auskünften erstellt und ein Muster für Auskunftersuchen veröffentlicht:

[https://www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Recht/Datenschutz/Handwerksbetriebe/ZDH\\_Praxis\\_Datenschutz\\_Erteilung\\_von\\_Auskunften\\_Handwerksbetriebe.pdf](https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/Datenschutz/Handwerksbetriebe/ZDH_Praxis_Datenschutz_Erteilung_von_Auskunften_Handwerksbetriebe.pdf) und unter [https://www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Recht/Datenschutz/Handwerksbetriebe/Anlage\\_Muster\\_Auskunft\\_Kunde.docx](https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/Datenschutz/Handwerksbetriebe/Anlage_Muster_Auskunft_Kunde.docx) eine Muster Auskunft Kunde.

### **Industrie- und Handelskammern**

Weitere Hinweise zu den Informationspflichten sind außerdem den Hinweisen der Industrie- und Handelskammern zu entnehmen, die in ihren Ausführungen zur Umsetzung der Datenschutzverordnung regelmäßig auch auf die Betroffenenrechte, wie Auskunftsrechte, eingehen.

Die IHK Rheinhessen stellt unter <https://www.rheinhessen.ihk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/3878452/d548b77cae083a2aa03c895814bdad20/merkblatt-eu-ds-gvo-betroffenenrechte-data.pdf> ein Merkblatt zur Verfügung. Darin sind ebenso Ausführungen zum Auskunftsrecht Artikel 15 DSGVO enthalten.

Die IHK Frankfurt hat ebenso eine Zusammenfassung über die Betroffenenrechte veröffentlicht. Auch hier erfolgen Hinweise zum Auskunftsrecht, abrufbar unter <https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/themen/datenschutzrecht/betroffenenrechte/index.html>

## Europaweite Links

### EU Kommission

Die EU Kommission beantwortet unter [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/reform/rules-business-and-organisations/dealing-citizens/what-personal-data-and-information-can-individual-access-request\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/reform/rules-business-and-organisations/dealing-citizens/what-personal-data-and-information-can-individual-access-request_de) die Frage, auf welche personenbezogenen Daten eine Person auf Antrag zugreifen kann.

### ICO: Britische Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office)

Die britische Datenschutzbehörde stellt unter <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/individual-rights/right-of-access/> eine englischsprachige Checkliste zu Auskunftersuchen bereit.

### Data Protection Commissioner (Datenschutzbehörde Irland)

Die irische Datenschutzbehörde gibt unter <https://dataprotection.ie/en/individuals/know-your-rights/right-access-information> sowie unter [https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2019-10/FAQ%20Guide%20to%20Data%20Subject%20Access%20Requests\\_Oct19.pdf](https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2019-10/FAQ%20Guide%20to%20Data%20Subject%20Access%20Requests_Oct19.pdf) Empfehlungen für Unternehmen und natürliche Personen im Hinblick auf Auskunftsrechte.